

goal100.studio

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Stand: April 2026

Vertragsparteien

Auftraggeber (Verantwortlicher im Sinne der DSGVO)

Der Auftraggeber ist der jeweilige gewerbliche Nutzer der Plattform goal100.studio, der durch Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Nutzungsvertrag und diesen AVV geschlossen hat (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“). Die Identität des Auftraggebers ergibt sich aus den bei der Registrierung hinterlegten Organisations- und Kontaktdaten.

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO)

Firma: Goal100 GmbH

Adresse: Lavaterweg 28c, 22605 Hamburg

Registergericht: [Amtsgericht Hamburg, HRB]

Geschäftsführung: Bahne Carstensen, Jakob Ortmann

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

§ 1 – Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

1.1 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend „AVV“) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der Nutzung der Softwareplattform goal100.studio.

1.2 Dieser AVV ergänzt die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), abrufbar unter [URL der AGB], und wird ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Auftraggebers zu den AGB Bestandteil des Nutzungsvertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und den AGB gehen die Bestimmungen dieses AVV in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

1.3 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der in Anlage 1 beschriebenen Tätigkeiten und nach Maßgabe der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.

1.4 Die Laufzeit dieses AVV entspricht der Laufzeit des Nutzungsvertrags. Mit Beendigung des Nutzungsvertrags endet auch dieser AVV, vorbehaltlich der in § 11 geregelten Rückgabe- und Löschpflichten.

§ 2 – Art und Zweck der Verarbeitung, Kategorien von Daten und betroffenen Personen

Eine detaillierte Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich aus Anlage 1 (Beschreibung der Auftragsverarbeitung). Zusammenfassend gilt:

Merkmale	Beschreibung
Zweck der Verarbeitung	Unterstützung der Flächensicherung für Projekte erneuerbarer Energien; Verwaltung von Flurstücken, Eigentümerdaten und Projekten durch den Auftraggeber
Art der Verarbeitung	Speicherung, Strukturierung, Übermittlung, Abfrage, Verwendung, Kombination, Einschränkung, Löschung von Daten im Rahmen der Plattformnutzung
Kategorien personenbezogener Daten	Kontaktdaten von Grundstückseigentümern (Name, Adresse, ggf. Telefon, E-Mail); Nutzerdaten des Auftraggebers (Name, E-Mail, Organisationszugehörigkeit); über die KI-Kontaktsuche ermittelte öffentlich verfügbare Kontaktdaten
Kategorien betroffener Personen	Grundstückseigentümer (natürliche und juristische Personen); Mitarbeiter/innen und Nutzer des Auftraggebers
Ort der Verarbeitung	Ausschließlich innerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR), vorbehaltlich der in § 9 geregelten Drittstaatentransfers durch Unterauftragsverarbeiter

§ 3 – Weisungsrecht des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, es sei denn, er ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet.

3.2 Weisungen erteilt der Auftraggeber in der Regel durch die Konfiguration und Nutzung der Plattformfunktionen. Darüber hinausgehende Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen.

3.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

3.4 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter verwenden.

§ 4 – Vertraulichkeit

4.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befasst sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4.2 Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses AVV fort.

§ 5 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

5.1 Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Maßnahmen sind in Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen) dokumentiert.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die TOMs weiterzuentwickeln, sofern das Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen, die das Schutzniveau beeinflussen könnten, werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

5.3 Der Auftraggeber hat die TOMs vor Abschluss dieses AVV geprüft und hält sie für ausreichend.

§ 6 – Unterauftragsverhältnisse

6.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit eine allgemeine Genehmigung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 3 aufgeführt.

6.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über geplante Änderungen (Hinzufügung oder Austausch von Unterauftragsverarbeitern) mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier (4) Wochen. Der Auftraggeber kann einer solchen Änderung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Benachrichtigung widersprechen, sofern ein sachlich begründeter Anlass besteht. Kommt keine Einigung zustande, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6.3 Der Auftragnehmer legt Unterauftragsverarbeitern dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten auf, die ihm selbst durch diesen AVV auferlegt sind. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung dieser Pflichten durch den Unterauftragsverarbeiter.

6.4 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Paragraphen gelten nur solche Dienstleistungen, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erfolgt oder nicht ausgeschlossen werden kann. Nebenleistungen ohne Datenzugriff (z. B. Reinigung, Wartung ohne Systemzugang) fallen nicht darunter.

§ 7 – Unterstützung des Auftraggebers

7.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Art. 15–22 DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch).

7.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 32–36 DSGVO (Datensicherheit, Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).

7.3 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzvorschriften verstößt.

7.4 Soweit der Auftragnehmer gemäß Art. 37 DSGVO zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, werden dessen Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung des Anbieters veröffentlicht.

§ 8 – Meldung von Datenschutzverletzungen

8.1 Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls.

8.2 Die Meldung erfolgt an die vom Auftraggeber bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie, sofern vorhanden, an den benannten Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

8.3 Die Meldung enthält mindestens: eine Beschreibung der Art der Verletzung, die Kategorien und die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, den Namen und die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners beim Auftragnehmer, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen sowie der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen.

8.4 Eine Meldung nach 8.1 begründet kein Anerkenntnis einer Pflichtverletzung oder Haftung des Auftragnehmers.

§ 9 – Drittstaatentransfers

9.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers grundsätzlich ausschließlich innerhalb der EU/des EWR.

9.2 Soweit eingesetzte Unterauftragsverarbeiter (insbesondere Anbieter von Cloud-Infrastruktur oder KI-Diensten) ihren Sitz außerhalb der EU/des EWR haben oder dort Daten verarbeiten, stellt der Auftragnehmer sicher, dass ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe von Art. 44 ff. DSGVO gewährleistet ist. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Standardvertragsklauseln (SCC) gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO in der aktuellen Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission
- Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, sofern verfügbar (z. B. EU-US Data Privacy Framework)
- Zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, soweit erforderlich

9.3 Der Auftragnehmer dokumentiert die für Drittstaatentransfers eingesetzten Garantien und stellt diese dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.

9.4 Eine Übersicht der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter und der jeweils maßgeblichen Übertragungsgrundlagen findet sich in Anlage 3.

§ 10 – Kontrollrechte des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieses AVV und der einschlägigen Datenschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann erfolgen durch:

- Anforderung von Dokumenten, Nachweisen und Auskünften
- Vorlage aktueller Zertifizierungen oder Auditberichte (z. B. ISO 27001, SOC 2)
- Durchführung von Inspektionen vor Ort nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen und zu üblichen Geschäftszeiten

10.2 Vor-Ort-Kontrollen sind auf das zur Prüfung notwendige Maß zu beschränken und dürfen den Betrieb des Auftragnehmers nicht unzumütig beeinträchtigen. Kosten für Vor-Ort-Kontrollen trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht auf nachgewiesenen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers beruhen.

10.3 Der Auftraggeber kann Kontrollen auch durch Dritte durchführen lassen, sofern diese einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und keine Mitbewerber des Auftragnehmers sind.

§ 11 – Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten

11.1 Nach Beendigung des Nutzungsvertrags löscht der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder gibt sie zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsende schriftlich anfordert.

11.2 Der Auftraggeber kann über die Plattform einen Datenexport seiner verarbeiteten Daten anfordern. Nach Ablauf der in 11.1 genannten Frist ist der Auftragnehmer zur Löschung berechtigt und verpflichtet.

11.3 Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer sofortigen Löschung entgegenstehen, schränkt der Auftragnehmer die Verarbeitung der betroffenen Daten ein, bis die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

11.4 Der Auftragnehmer bestätigt die Löschung auf Anfrage schriftlich.

§ 12 – Haftung und Haftungsfreistellung

12.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der DSGVO sowie nach den Haftungsregelungen des Nutzungsvertrags, soweit diese nicht im Widerspruch zur DSGVO stehen.

12.2 Jede Partei haftet für Schäden, die der anderen Partei durch Verstöße gegen diesen AVV oder gegen die DSGVO entstehen, nach Maßgabe von Art. 82 DSGVO.

12.3 Wenn eine Partei vollständig für einen Schaden verantwortlich ist, der durch die andere Partei verursacht wurde, ist die schadenverursachende Partei verpflichtet, die andere anteilig zu entlasten.

§ 13 – Schlussbestimmungen

13.1 Dieser AVV ist Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen den Parteien und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und den AGB oder dem Nutzungsvertrag hat dieser AVV Vorrang, soweit datenschutzrechtliche Fragen betroffen sind.

13.2 Änderungen dieses AVV bedürfen der Schriftform oder der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen AVV unberührt.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständiges Gericht ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

Vertragsschluss

Dieser AVV wird nicht durch handschriftliche Unterzeichnung, sondern durch Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattform goal100.studio geschlossen. Mit der Zustimmung zu den AGB erklärt der Auftraggeber zugleich seine Zustimmung zu diesem AVV. Der AVV wird ab dem Zeitpunkt der AGB-Akzeptanz Bestandteil des Nutzungsvertrags.

Die AGB enthalten einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass mit ihrer Akzeptanz zugleich der AVV gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen wird, sowie einen Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung des AVV unter einer dauerhaft abrufbaren URL.

Der Auftragnehmer protokolliert die Bestätigung mit Zeitstempel und speichert die zum Zeitpunkt der Zustimmung gültige Fassung des AVV dauerhaft und für den Auftraggeber abrufbar. Dies entspricht den Anforderungen an die Nachweisführung gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO (Schriftform oder gleichwertige elektronische Form).

Bei späteren Änderungen dieses AVV (z. B. neue Unterauftragsverarbeiter gemäß § 6) wird der Auftraggeber über die Änderungen informiert und erhält die Möglichkeit, der geänderten Fassung erneut zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen.

Anlage 1: Beschreibung der Auftragsverarbeitung

1. Zweck der Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Softwareplattform goal100.studio zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung der Pro-Funktionen verarbeitet der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten, insbesondere Eigentümerdaten von Grundstücken zum Zweck der Flächensicherung für Projekte erneuerbarer Energien.

2. Verarbeitungstätigkeiten im Einzelnen

Funktion	Verarbeitungstätigkeit
----------	------------------------

Flurstücksverwaltung	Speicherung und Verwaltung von Flurstücksdaten sowie des vom Auftraggeber gepflegten Sicherungsstatus
Eigentümerdaten (CSV-Import)	Import, Speicherung und Anzeige von Eigentümerdaten aus Katasterdaten-Exporten; Verknüpfung mit Flurstücken
Manuelle Datenerfassung	Manuelle Eingabe und Speicherung von Eigentümerkontaktdaten durch den Auftraggeber
KI-Kontaktsuche	KI-gestützte Recherche nach öffentlich verfügbaren Kontaktdaten; Ergebnisse werden auf Entscheidung des Auftraggebers gespeichert
Projektverwaltung	Speicherung und Verwaltung von Projektdaten inkl. Zuordnung von Flurstücken und Eigentümerkontakten
Kollaboration / Nutzer	Verwaltung von Nutzerzugriffen innerhalb der Organisation des Auftraggebers; Protokollierung von Änderungen

3. Kategorien betroffener Personen

- Grundstückseigentümer (natürliche Personen): Name, Adresse, ggf. Telefon, E-Mail
- Grundstückseigentümer (juristische Personen): Firmenname, Adresse, Kontaktpersonen
- Mitarbeiter/innen und Nutzer des Auftraggebers: Name, E-Mail-Adresse, Rolle in der Organisation

4. Besondere Kategorien von Daten

Es werden grundsätzlich keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet. Sollte der Auftraggeber gleichwohl solche Daten in die Plattform eingeben, liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung allein beim Auftraggeber.

5. Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der EU/des EWR, vorbehaltlich der in § 9 des AVV geregelten möglichen Drittstaatentransfers durch Unterauftragsverarbeiter.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Die nachfolgenden Maßnahmen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und werden vom Auftragnehmer laufend überprüft und angepasst.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zugangskontrolle: Authentifizierung mit sicheren Passwortanforderungen; unterstützte Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA); automatische Session-Timeouts

- Zugriffskontrolle: Rollenbasiertes Berechtigungskonzept (RBAC); Zugriffe auf Produktivsysteme nur für autorisiertes Personal; Prinzip der minimalen Rechtevergabe (Least Privilege)
- Weitergabekontrolle: Verschlüsselung der Übertragung per TLS 1.2 oder höher; keine unverschlüsselte Übertragung personenbezogener Daten
- Trennungsgebot: Logische Trennung der Mandantendaten; strikte Datenisolierung zwischen verschiedenen Organisationen auf der Plattform

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Eingabekontrolle: Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Log) mit Zeitstempel und Nutzer-ID
- Übertragungsintegrität: Einsatz kryptographischer Verfahren zum Schutz der Datenintegrität während der Übertragung

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b, c DSGVO)

- Regelmäßige automatisierte Datensicherungen (Backups) mit definierten Wiederherstellungszeiten
- Hosting auf hochverfügbarer Cloud-Infrastruktur innerhalb der EU mit Monitoring und automatischen Failover-Mechanismen
- Incident-Response-Prozess für Sicherheitsvorfälle und Systemausfälle

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO)

- Interne regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen
- Einsatz von Schwachstellenscannern und regelmäßige Sicherheitsupdates
- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für risikoreiche Verarbeitungen, insbesondere beim Einsatz der KI-Kontaktsuche

Anlage 3: Unterauftragsverarbeiter

Stand: April 2026. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 2 AVV über Änderungen informieren.

Unterauftragsverarbeiter	Zweck / Funktion	Sitz / Verarbeitungsort	Übertragungsgrundlage
AWS EMEA SARL	Hosting	Frankfurt (EU)	AV-Vertrag (AWS DPA)
Supabase Inc.	Datenbank, Auth	Frankfurt (EU)	AV-Vertrag, SCCs
PostHog Inc.	Nutzungsanalyse	EU-Cloud	AV-Vertrag, SCCs
Resend Inc.	E-Mail-Versand	USA	AV-Vertrag, SCCs